

## C 05 Merkblatt Definition Ausgaben

Mit dem Erhalt des Zuwendungsbescheids durch die Stadt Bayreuth, im Förderprogramm Demokratie leben! des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) nehmen Sie Teil an einem Programm, welches Zuwendungen zur Projektförderung auf Ausgabenbasis vergibt.

Gemäß den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AnBest-P, als Anlage zum Zuwendungsbescheid) Ziffer 1.2 können zu Lasten der Zuwendung *zusätzliche zuwendungsfähige Ausgaben* abgerechnet werden.

In „Demokratie leben!“ förderfähige *zusätzliche Ausgaben* müssen von nicht förderfähigen Kosten abgegrenzt werden.

Zur Definition und Abgrenzung von Ausgaben sollen folgende Hinweise behilflich sein:

### **Definition Ausgaben:**

Ausgaben sind Minderungen des Zahlungsmittelbestands, also Geldfluss von einem Girokonto oder Barkassenbestand an Dritte. Sie entstehen zum Beispiel bei Barkäufen oder Rechnungskäufen von Waren oder Überweisungen von Mieten externer Räumlichkeiten.

### **Definition Kosten:**

Kosten ist der (in Geld) bewertete Verbrauch an Gütern, Dienstleistungen oder Werten. Zum Beispiel: die Nutzung oder Gebrauch eigener Räumlichkeiten oder Infrastruktur, der Verbrauch *bereits vorhandener* Materialien; die Minderung eines hauseigenen Vorrats, die Inanspruchnahme von Strom, Wasser, Abwasser oder die Inanspruchnahme von angestelltem Personal und deren Arbeitszeit.

Es können also nur **Ausgaben** abgerechnet werden. Dazu müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Die Ausgaben sind nur durch die Durchführung der Maßnahmen zusätzlich entstanden und verursacht.
- Es hat ein Zahlungsvorgang (Überweisung, Barzahlung) stattgefunden.
- Bei diesem Zahlungsvorgang ist tatsächlich Geld vom Konto oder aus der Kasse des Antragstellers **zu externen Dritten** geflossen.
- Es hat ein „Geldverzehr“ (Minderung des Zahlungsmittelbestands) und nicht ein „Werteverzehr“ (siehe Definition „Kosten“) stattgefunden.
- Es liegt ein Beleg über den Zahlungsvorgang vor, ebenso ein Nachweis über den Zahlungsfluss (Kontoauszug, Barquittung u.ä.)

Gemeinkosten- oder kalkulatorische Kosten, geldwerte Leistungen (z. B. Verbrauch, Nutzung der vorhandenen Infrastruktur und bereitgestellter Energie) etc. sind daher **keine Ausgaben** und können nicht gefördert werden.

Nicht gefördert werden Kosten, die **intern verrechnet** werden (z. B. durch Umbuchung von einer zur anderen Kostenstelle).

Beispiel: **Nicht förderfähig sind Gemeinkosten oder der Werteverzehr wie folgt.** Pauschalen, die zur Verrechnung an die Geschäftsführung erhoben werden;

Personal, welches ohnehin angestellt ist und/aber für die Maßnahme eingesetzt wird;

Bettwäsche, welche im eigenen Haus vom eigenen Personal gewaschen wird und wodurch keine zusätzlichen

*Ausgaben* entstanden sind; allgemeine Kosten (Gemeinkosten), die durch die Inanspruchnahme eigener Räume entstanden sind, wie anteilige Kosten an Strom, Wasser, Abwasser, Müllgebühren; Mieten für die Inanspruchnahme von Räumen des Antragstellers, z.B. eigener Freizeitstätten (kalkulatorische Mieten), weil diese wären auch ohne die Durchführung der Maßnahme entstanden. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte gerne an die Koordinations- und Fachstelle, Kerstin Guthmann, Bernecker Str. 4, 95448 Bayreuth, Tel. 0151-706 036 52; [demokratie@schoko-bayreuth.de](mailto:demokratie@schoko-bayreuth.de)